

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung

zur

Regelung der Dienstmanschaft in Halle.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Berathung mit dem hiesigen Magistrate zur Herbeiführung bestimmter Ordnung in den Verhältnissen hiesiger Dienstmanschaft folgendes verordnet:

§. 1. Niemand darf auf öffentlichen Straßen oder Plätzen seine Dienste anbieten, der nicht entweder als selbstständiger Dienstmann von der Polizei-Verwaltung concessionirt oder in einem von der Polizei-Verwaltung concessionirten Dienstmanns-Institute als Dienstmann angenommen ist. Der Inhaber eines Dienstmanns-Institutes darf keine größere Zahl von Dienstmännern annehmen, als die ihm ertheilte Erlaubniß angiebt. Er muß aber bei der ersten Errichtung mindestens fünf Dienstmänner stellen.

§. 2. Die Concession zum Gewerbebetrieb als selbstständiger Dienstmann und die Erlaubniß zur Errichtung eines Dienstmanns-Institutes wird erst dann ertheilt, wenn die zur Sicherung des Publikums erforderliche Caution beim Depositorio der hiesigen Kammerei bestellt ist.

Selbstständige Dienstmänner haben eine Caution von Einhundert Thalern, Inhaber von Dienstmanns-Instituten eine Caution von zehn Thalern für jeden Dienstmann, bei weniger als 20 Dienstleuten aber jedenfalls von zusammen zweihundert Thalern zu stellen und in städtischen Spar-Kassen-Scheinen oder in depositenmäßigen Werthpapieren zu hinterlegen. Die Gesamt-Caution haftet sowohl für die Strafen, welchen die Dienstmänner oder die Inhaber der Dienstmanns-Institute wegen Uebertretung der polizeilichen Vorschriften verfallen, als für die Ansprüche auf Schadenersatz, welche den Dienstgebern aus Handlungen oder Unterlassungen der Dienstmänner erwachsen.

§. 3. Niemand wird als selbstständiger Dienstmann oder als Mitglied eines Dienstmanns-Instituts zugelassen, der nicht einen ihm von der Polizei-Verwaltung ertheilten Dienstschein besitzt.

Unerwachsenen, kränklichen und schwächlichen, mit der Vertlichkeit nicht genügend bekannten, dem Trunke oder der Liederlichkeit ergebenen, sowie unzuverlässigen Personen können Dienstscheine nicht ertheilt werden. Der Dienstschein kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

§. 4. Ueber sämtliche Dienstmänner wird ein Register mit fortlaufenden Nummern bei der Polizei-Verwaltung geführt. Dem Unternehmer eines Dienstmanns-Institutes werden in der Concession die Register-Nummern, welche die von ihm anzugebenden Dienstmänner zu führen haben, angegeben. Er ist verpflichtet, jedem von ihm angenommenen Dienstmann bei der Annahme eine dieser Nummern zu überweisen. Der selbstständige Dienstmann hat die ihm in seiner Concession vorgeschriebene Register-Nummer zu führen.

§. 5. Jeder Dienstmann muß versehen sein

- 1) mit reinlicher und nicht zerrissener Kleidung welche erforderlichenfalls von der Polizei-Verwaltung näher zu bestimmen ist;
- 2) mit einem Blechschild, worauf die von ihm geführte Register-Nummer in Ziffern von mindestens 1 Zoll Größe und die Bezeichnung als selbstständiger Dienstmann oder die Angabe des Dienstmanns-Instituts, dem er angehört, sich vorfinden muß.

Dieses Schild haben die selbstständigen Dienstmänner auf dem Arme, die einem Dienstmanns-Institute angehörigen, vor der Brust zu tragen;

- 3) mit dem Dienstschein;
- 4) mit einem Exemplar dieses Reglements und des dazu gehörigen Tarifs;
- 5) mit einer für den Bedarf des Tages ausreichenden Zahl von Dienstmarken, davon jede auf einen bestimmten Geldbetrag lauten und außerdem die Register-Nummer des Dienstmanns und das laufende Datum enthalten muß.

Jeder Dienstmann ist gehalten, sich gegen Polizeibeamte auf Erfordern jeder Zeit über den Besitz dieser Gegenstände sub 1 bis 5 auszuweisen, auch

den Dienstgebern auf Verlangen Reglement und Tarif einsehen zu lassen.

§. 6. Der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts ist verpflichtet:

- 1) über die von ihm angenommenen Dienstmänner ein Verzeichniß zu führen, aus dem der Name, die jedesmalige Wohnung, die Register-Nummer (§. 4.), und das Datum des Dienstscheins jedes Dienstmanns ersichtlich ist;
- 2) von der Annahme eines Dienstmannes spätestens am folgenden Tage unter Angabe seines Namens und Vorlegung des Dienstscheins der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen;
- 3) jeder angenommene Dienstmann mit den Requisite des §. 5. zu versehen;
- 4) die zur Fortschaffung von Lasten erforderlichen Geräthe und Transportmittel in stets gutem Zustande bereit zu halten;
- 5) an jedem Morgen dem Dienstmann die nicht verabreichten Marken des vorhergehenden Tages abzunehmen und die Marken des laufenden Tages einzuhändigen;
- 6) bei der Entlassung eines Dienstmanns ihm das Blechschild und alle etwa noch in seinem Besitze befindlichen Marken abzunehmen.
- 7) von der Entlassung spätestens am folgenden Tage der Polizei-Verwaltung Anzeige zu machen.

§. 7. Der Dienstmann ist verpflichtet:

- 1) von jeder Wohnungs-Veränderung, wenn er ein selbstständiger Dienstmann ist, der Polizei-Verwaltung; wenn er einem Institute angehört, dem Inhaber desselben spätestens am folgenden Tage Anzeige zu machen;
- 2) wenn er das Gewerbe als selbstständiger Dienstmann aufgibt, die Concession und, wenn er aus dem Institut, dem er angehört hat, ausscheidet, den Dienstschein der Polizei-Verwaltung spätestens am folgenden Tage zurückzugeben;
- 3) keines der Dienstmanns-Requisite einem Andern zur Benutzung zu überlassen.

§. 8. An welchen Standplätzen und in welcher Zahl für die einzelnen Standplätze die Dienstmänner Aufträge abzuwarten haben, wird polizeilich bestimmt.

Andere als die so bestimmten Stellen dürfen nicht eingenommen werden. Nach ausgeführtem Dienst hat der Dienstmann seinen früheren Standort wieder einzunehmen.

§. 9. Zum Dienst müssen die Dienstmänner im Sommer von 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und im Winter von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends bereit sein.

Erhaltene Aufträge haben sie ungefäumt und unweigerlich auszuführen, wenn sie nicht in der Ausführung eines andern Auftrages schon begriffen oder für einen solchen bestellt sind. Das Letztere haben sie auch durch Bedecken des Nummerschildes zu markiren.

§. 10. Die Dienstmänner müssen im Dienst stets völlig nüchtern, ruhig und verträglich gegen ihre Kameraden und bescheiden und höflich gegen das Publikum sein. Sie dürfen ihre Dienste weder mit Worten noch mit Zeichen anbieten, haben vielmehr die Aufforderung zu solchen abzuwarten. Sie dürfen nicht durch Zusammentreten mit Andern oder durch unvorschriftsmäßiges Aufstellen der Geräthe den sonstigen Verkehr hindern und haben namentlich die Trottoirs völlig frei zu lassen.

§. 11. Bei Uebernahme eines Dienstes hat der Dienstmann dem Dienstgeber die entsprechenden Marken einzuhändigen und dagegen die Vorauszahlung zu fordern.

§. 12. Der nachfolgende Tarif gilt als Theil dieses Reglements. Kein Dienstmann oder Inhaber eines Dienstmanns-Instituts darf für die im Tarif angeführten Dienste mehr als den tarifmäßigen Lohn fordern, auch nicht unter dem Namen eines Trinkgeldes. Für Dienstleistungen, die nicht im Tarife aufgeführt sind, bleibt besondere Einigung vorbehalten.

§. 13. Die Aufsicht und Controlle über die Dienstmänner und die Dienstmanns-Institute wird von der Polizei-Verwaltung durch die exekutiven Polizei-Beamten geübt. Ihren Weisungen haben die Dienstmänner unweigerlich und sofort Folge zu leisten, vorbehaltlich event. nachträglicher Beschwerde.

§. 14. Der Dienstmann und der Inhaber eines Dienstmanns-Instituts, welcher die Vorschriften dieser Verordnung übertritt, wird, sofern nicht die Bestrafung nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat, mit Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Grobe Vergehen, wiederholte Uebertretungen und bewiesene Unzuverlässigkeit haben außerdem Entlassung aus dem Dienst, resp. das Verfahren der Concessions-Entziehung zur Folge.

§. 15. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 15. November in Kraft und ist solche nebst Tarif von da ab auch für die etwa schon concessionirten Dienst-

männer, resp. für das schon bestehende Dienstmanns- (Packerträger-) Institut maasgebend.  
Halle, den 22. October 1862.

**Die Polizei-Verwaltung.**

Der Oberbürgermeister  
v. B o s s.

**T a r i f**

für die Dienstmannschaft in Halle.

**I. Dienste nach bestimmten Zielen.**

1) Botengänge aller Art und Transporte von Briefen, Paketen und sonstigen Lasten bis einschließlich 5 U. Gewicht:

- a) innerhalb der städtischen Thore und der sogenannten Königsstadt . . . . . 1 Sgr.
- b) nach und von den außerhalb der Thore gelegenen Straßen und städtischen Anbauten resp. den Bahnhöfen . . . . . 2 Sgr.
- c) nach und von Orten, welche ringsum nicht mehr als eine halbe Stunde von den städtischen Thoren entfernt sind . . . . . 3 Sgr.

2) für Begleitung mit Regenschirm oder Laterne, desgleichen für Transport von Lasten über 5 U. bis zu 50 U. das Doppelte obiger Sätze ad a) b) c) . . . . . 2 Sgr. 4 Sgr. 6 Sgr.

3) für Transport von Lasten über 50 U. bis 200 U. das 2 1/2 fache obiger Sätze ad 1) a) b) c) 2 1/2 Sgr. 5 Sgr. 7 1/2 Sgr.

einschließlich der Geräte und Transportmittel, sowie das Auf- und Abladen von und nach Erdgeschossen, wohingegen für solches aus und nach Kellern und höheren Etagen 6 S. pro St. und Treppe berechnet werden.

**II. Dienste auf bestimmte Zeiten.**

1) Wenn mit denselben keine anstrengende Arbeit verbunden ist, als: Wächter, Führer, Aufseher, Ausräumer, incl. der Weiterbeförderung leichter Gegenstände, bis zu 5 U. Gewicht:

- a) für die Stunde . . . . . 2 Sgr.
- b) für 1/2 Tag, zu 5 Stunden gerechnet 8 Sgr.
- c) für 1 Tag à 10 Stunden . . . . . 15 Sgr.
- d) für eine Nachtwache im Sommer von Abends 8 bis Morgens 4 1/2 Uhr . . . . . 15 Sgr.
- e) für eine Nachtwache im Winter von Abends 6 bis Morgens 6 Uhr . . . . . 20 Sgr.
- f) für Tag und Nacht . . . . . 30 Sgr.

2) Wenn anstrengendere Arbeit damit verbunden ist, für alle Haus-, Garten- und Feldarbeiten

einschließlich der Vergütung für Axt, Säge und Spaten:

- a) pro Stunde . . . . . 3 Sgr.
- b) für 1/2 Tag à 5 Stunden . . . . . 10 Sgr.
- c) für den ganzen Tag à 10 Stunden 20 Sgr.

Die außer den genannten bei der Arbeit erforderlichen Geräte sind von den Dienstgebern zu verabreichen.

**III. Dienste besonderer Art.**

1) für das Austragen von Rechnungen, Circularen, Visiten, Einladungs- u. s. w. Karten:

- a) an 25 Personen . . . . . 10 Sgr.
- b) an 50 Personen . . . . . 15 Sgr.
- c) an 100 Personen . . . . . 25 Sgr.
- d) an mehr als 100 Personen pro Stück oder Person . . . . . 2 S.

2) Für das Verbreiten von Geschäftsanzeigen und ähnlicher Annoncen von Haus zu Haus pro 100 Stück . . . . . 5 Sgr.

3) Für den Transport von Möbeln und Instrumenten innerhalb der sub I. 1) a) u. b) angegebenen Entfernungen:

- a) pro Mann und Stunde . . . . . 5 Sgr.
- b) " " 1/2 Tag . . . . . 20 Sgr.
- c) " " 1 Tag . . . . . 30 Sgr.

einschließlich der Vergütung für die Transport-Mittel und des Auf- und Abladens.

**IV. Botengänge über Land.**

1) Für 1 Stunde incl. Packetbeförderung bis 5 U. Gewicht . . . . . 5 Sgr.

2) Für 1 Stunde incl. Packetbeförderung bis 25 U. Gewicht . . . . . 7 1/2 Sgr.  
(einschließlich des Rückweges).

3) Für eine Rückantwort oder einen Rückauftrag an die Adresse des ersten Dienstgebers die Hälfte der vorstehend sub 1) und 2) gedachten Sätze.

4) Für anderweite Rückaufträge die Sätze sub 1) und 2).

**V. Dienste zur Nacht.**

Soweit Nachtdienste im Tarif nicht besonders berücksichtigt sind, ist für alle Dienstleistungen von Morgens 6 Uhr und nach Abends 8 Uhr im Sommer — und von Morgens 7 Uhr und nach Abends 7 Uhr im Winter der doppelte tarifmäßige Satz zu entrichten.

**VI. Allgemeine Bestimmungen.**

1) Bei allen Diensten ad I. und II. wird 5 Minuten langes Warten nicht, längeres Warten

aber mit 6 A pro Viertelstunde berechnet. Ist der Dienstmann bei Ertheilung eines Auftrags zugleich auf eine Rückantwort engagirt, so hat er auf solche an Ort und Stelle 10 Minuten lang unentgeltlich zu warten.

2) Besondere, vorstehend nicht aufgeführte Dienste, oder solche, die länger als einen Tag währen, oder sich fortgesetzt wiederholen, dürfen von den Dienstmännern nur geleistet und beansprucht werden, wenn zuvorige Einigung mit denselben, oder, wenn sie einem Dienstmanns-Institute angehören, mit dem Instituts-Inhaber stattgefunden hat.

Mehrere Fubrea guter Dünger sind jeder Tageszeit abzufahren Berggasse Nr. 1.

2 kleine Wohnungen sind zu vermietben und fogleich zu beziehen Kirchthor Nr. 2.

Eine Stube zu vermietben an eine einzelne Person Strohhof, Gerbergasse Nr. 8.

Meubl. freundl. Stube u. K. an einen ausländ. Herrn zum 1. Novbr. zu verm. gr. Wallstraße 4a.

Eine möblirte Stube und Kammer mit 2 Betten ist sofort zu beziehen Kaulenberg Nr. 2.

Ein fein möblirtes Wohn- u. 1 großes Schlafzimmer sind an 1 oder 2 Herren vom 1. November d. J. ab zu vermietben an der neuen Promenade in der Nähe des Waisenhauses. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

Eine fein meublirte Wohnung nahe der Post an 1 oder 2 Herren sofort zu vermietben. Wo, sagt die Expedition d. Bl.

**Heute Freitag Abend**  
musikalische Unterhaltung von der Familie Zabel.

Hötel „zu den drei Schwänen.“

Heute Sonnabend musikalische Abendunterhaltung, fr. Speckkuchen u. Gänsebraten in

Wan glöben's Restauration.

Weidenhammer's Restauration.  
Sonnabend und Sonntag Gänsebraten.

### Solidität.

Sonnabend den 1. Novbr. Gesellschaftsabend mit Theater 7 $\frac{1}{2}$  Uhr im „Bürgergarten.“  
Der Vorstand.

### Gesellschaft Funfzehner.

Sonnabend den 1. November cr. Unterhaltungsabend mit Theater.

Einlaßkarten sind bei allen Vorständen, Herrn Kaufmann Nehländer, Leipziger Straße, Herrn Haase, Paradeplatz, und im Kleidermagazin bei Herrn Ehrhardt, große Märkerstraße, zu haben.

Ohne Einlaßkarte hat Niemand Zutritt.  
Anfang präcis 8 Uhr. Der Vorstand.

**Fidelitas.** Montag Abend 7 Uhr Ball im Bürgergarten.

### Ummendorf.

Sonntag d. 2. Nov. Gesellschaftstag, Tanzkränzchen, Omnibusfahrt ab Halle 2 $\frac{1}{2}$ , 3 $\frac{1}{2}$  Uhr u. s. w. Matsch.

Zur Kirmes in Böllberg ladet vom Sonntag ab freundlich ein Kubblank.

Zur Kirmes Sonntag den 2. und Montag den 3. November ladet freundlichst ein.

Sonnabend früh Wellfleisch, Abends frische Wurst.  
G. Kurzhals in Böllberg.

### Zur Kirmes

in Wörmitz Sonntag u. Montag den 2. u. 3. November ladet freundlichst ein F. Rudloff.

Zur Kirmes in Cröllwitz ladet Sonntag den 2. November ergebenst ein Banse.

### Cröllwitz.

Sonntag den 2. November ladet zur Tanzmusik ergebenst ein W. Nothe.

### Trothaer Kirmes.

Sonntag Tanzmusik, Gänse- u. Hasenbraten, Obst- u. Pfannkuchen, wozu freundlichst einladet

Eduard Knoblauch.

Trotha.  
Sonntag Tanzmusik bei Brömme.

Dem Theater-Director Hrn. Karl Bönecke hier. Ich danke Ihnen für Ihre gütige Berücksichtigung, mich meines Contractes entbunden zu haben.  
Otilie Lohow.